

Einrichtung des Aachener Königskanonikats spiegelt und sogar symbolisch gedeutet werden kann. Schon G.s Ausgangspunkt, die bisherige Forschung habe *servitium regis* verengend mit der Königsgastung gleichgesetzt (S. 19 ff., 126), trifft nicht zu. Die folgenden allgemeinen Bemerkungen bleiben diffus: G. räumt dem König grundsätzlich ein Recht auf Gastung ein (S. 35), deren Ursprung sie „in der königlichen Richterfunktion“ sieht (S. 40, 44, 46); davon abgeleitet sei die Gastung des Vogts (S. 43, 45). Dienst- und Sachleistungen an den König würden als *servitium* bezeichnet (S. 28), doch hätten andererseits die Zeitgenossen das *servitium regis* nicht als Königsgastung aufgefaßt (S. 22 f., 32 f.). Das bekannte, jährlich zu leistende *regale servitium* von Ober- und Niedermünster in Regensburg (DD H. IV. 264, 265) sei keine direkte Gastung, sondern ein „Beitrag der Klöster zur Ausrichtung von Hoftagen“ in der Stadt (S. 26, 30, 50), während die bei Lampert (ad a. 1077, S. 293) mit Blick auf Heinrich IV. erwähnte *regalium serviciorum exactio, quibus necessario ipse et sui sustentandi essent*, tatsächlich Naturalleistungen an den König meine (S. 32 f.). Einen grundlegenden Wandel konstatiert G. an der Wende zum 12. Jh.: Der Stand der Geldwirtschaft erlaube den Schluß, „von einer Umwandlung althergebrachter Sach- und Gastungsservitien der Reichskirchen ganz oder teilweise in Geld auszugehen“ (S. 56). Das Wormser Konkordat habe die Beziehungen des Königs zur Reichskirche auf das Lehnrecht gegründet, das *Servitium regis* sei als Gegenleistung für die verliehenen Regalien geleistet worden, obwohl andererseits die Belehnung mit Regalien nicht konstitutiv für den Status eines Reichsklosters sei (S. 75 f.). Deshalb seien die Geldleistungen der Reichsklöster keine Ablösung der Gastungspflicht, wie bislang angenommen wurde (S. 64, 69 ff.). Der Begriff *Servitium regis* „als terminus technicus für eine jährliche Abgabe von Reichsklöstern“ sei erst unter Barbarossa eingeführt worden (als ältester Beleg gilt G. DF. I. 306 von 1160: S. 65), weshalb a priori alle Urkunden, die diesen Begriff früher bezeugen, gefälscht und gefälschte Urkunden frühestens in der Zeit Barbarossas entstanden seien (S. 93 ff.; siehe unten). Da Bischofsstädte tatsächlich vom König aufgesucht worden seien, „unterschied sich die Gestaltung des *Servitium regis* wesentlich von dem der Reichsklöster“ (S. 77), indem der König dann die Regalien selbst direkt nutzte. Da es nach Auffassung von G. königliche Tafelgüter nicht gegeben haben kann (S. 138 ff.) und der Begriff *Servitium regis* nicht vor Friedrich I. denkbar sei, macht sich Frau G. auf die Suche nach einer neuen Verwendung für das TV. Der Überlieferungszusammenhang führt sie in das Aachener Marienstift, und damit ist klar: das TV geht „auf die Einrichtung eines Königskanonikats für Friedrich I. an der Krönungskirche der deutschen Könige in Aachen zurück“ (S. 184). Nur en passant erwähnt sei, daß G. nur das Aachener Kanonikat neben dem an St. Peter in Rom gelten läßt (S. 166 ff.) und folglich das Utrechter Kanonikat als auf einer Fälschung (RI 4,3 Nr. 506) beruhend erklären muß – ohne Nachweis (S. 167 f.). Wie aber der Zusammenhang mit dem Aachener Kanonikat konkret zu deuten sei, wird nicht verraten. Um eine Präbende kann es sich nicht handeln, denn Besitz des Marienstifts ist nur an wenigen Orten des Verzeichnisses nachzuweisen (S. 183 mit Anm. 4). Offenbar denkt G. an Stiftungsgut, kann aber eine Nutzung für das Stift nicht nachweisen (S. 184). Als Urheber des TV sieht G. Propst Otto von Andechs, der jedoch ausgerechnet in der vermuteten Entstehungszeit (1166/73) gar nicht amtierte (S. 162 ff.). Die Bemerkungen zum „Symbolgehalt“ des TV (S. 178 ff.) sind besonders abstrus: Danach versinnbildlichen die aufgelistete-